

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)**

vom 10. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2022)

zum Thema:

**Wie reagiert die SenUMVK auf Beschlüsse von Bezirksverordnetenversammlungen?**

und **Antwort** vom 24. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11826  
vom 10. Mai 2022  
über Wie reagiert die SenUMVK auf Beschlüsse von Bezirksverordnetenversammlungen?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Anträge und Anliegen wurden seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode von Bezirksämtern auf Basis von Beschlüssen von Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) an die SenUMVK herangetragen (bitte um tabellarische Darstellung getrennt nach Bezirken)?

- a. Wie ist die SenUMVK damit jeweils verfahren?
- b. Welche abschließende Rückmeldung erfolgte jeweils an die Bezirksämter?
- c. Zu welchen Anträgen und Anliegen erfolgte noch keine abschließende Rückmeldung an die Bezirksämter?

Antwort zu 1:

Über die Schreiben der Bezirksämter, mit denen von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossene Anträge oder Anliegen an die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz herangetragen werden, werden keine Statistiken oder Übersichten geführt.

Frage 2:

Trifft es zu, dass die SenUMVK die Bezirksämter angewiesen hat, Beschlüsse der BVV künftig nicht mehr an die SenUMVK weiterzuleiten? Falls ja, wie sollen demokratische Beschlüsse der BVV, die nicht in der Zuständigkeit des Bezirksamts liegen, umgesetzt werden?

Antwort zu 2:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz hat – wie bereits die Vorgängerverwaltungen – mit Schreiben vom 11. Januar 2022 die Bezirksämter auf die bestehende Rechtslage und die entsprechende Praxis, sich bei der Aufgabenerfüllung der Hauptverwaltung und der Bezirke an Verfassung und Gesetz auszurichten, hingewiesen. Sie hat erläutert, dass es nach dem Bezirksverwaltungsgesetz Aufgabe des Bezirksamtes bzw. der Bezirksverwaltung ist, in eigener Verantwortung Empfehlungen der Bezirksverordnetenversammlung zu bearbeiten und Fragen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich zu beantworten. Soweit dabei Zuarbeiten aus der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz bzw. der Hauptverwaltung erforderlich sind, ist es Praxis, dass sich die Bezirke mit konkreten Formulierungen an diese wenden. Es kann jedoch grundsätzlich keine Beantwortung von Anfragen einzelner Bezirksverordneter oder Bürgeranfragen an das Bezirksamt durch die Senatsverwaltungen stattfinden, denn die Adressaten solcher Anfragen sind die Institutionen der bezirklichen Selbstverwaltung.

Im Anschluss daran hat die Regierende Bürgermeisterin diese Rechtslage noch einmal im Rat der Bürgermeister erläutert und ausgeführt, dass es nach dem hier maßgeblichen Artikel 72 der Verfassung von Berlin sowie der §§ 11 und 13 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) grundsätzlich keine Zuständigkeit der Hauptverwaltungsebene für die Beantwortung von Anfragen einzelner Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen gibt; Ausnahmen bestehen insoweit nach § 13 Absatz 3 BezVG (BVV-Empfehlungen) und § 17 Absatz 3 BezVG (Unterstützung der BVV-Ausschüsse für Eingaben und Beschwerden). Empfehlungen von Bezirksverordnetenversammlungen nach § 13 Absatz 3 BezVG nehmen der Senat bzw. die jeweils zuständige Senatsverwaltung in den Abwägungs- und Entscheidungsfindungsprozess auf.

Senat und Bezirke kooperieren daher weiterhin nach der gelebten Praxis des Austauschs und der gegenseitigen Information auf Arbeitsebene sowie durch das Einholen ergänzender Informationen in den jeweils zuständigen Senats- oder Bezirksverwaltungen auf Arbeitsebene.

Frage 3:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 3:

Es wird auf das beigefügte Schreiben vom 11. Januar 2022 verwiesen.

Berlin, den 24.05.2022

In Vertretung

Markus Kamrad  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

An die Bezirksstadträtinnen und  
Bezirksstadträte für Straßen, Grünflächen,  
Umwelt und Naturschutz

Berlin, 11. Januar 2022

### **Verfahren zum Umgang mit Anfragen und Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlungen**

Sehr geehrte Bezirksstadträtinnen, sehr geehrte Bezirksstadträte,

zu Beginn der neuen Legislatur möchte ich mich im Hinblick auf den Umgang mit Anfragen und Beschlüssen in den Bezirksverordnetenversammlungen an Sie wenden. Ich möchte Sie damit darauf hinweisen, dass die von meinen Vorgängern eingeführten Verfahren weiter angewandt werden.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz unterstützt die Bezirke in vielerlei Hinsicht. Es steht außer Frage, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SenUMVK den Bezirksverwaltungen auf Fachebene als Ansprechpartner\*innen zur Verfügung stehen. Dieser Unterstützung sind aber aufgrund der Grundsätze der Verfassung von Berlin (VvB) und der begrenzten Ressourcen auf Senatsseite Grenzen gesetzt.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz verantwortet im Kern ausschließlich ihr eigenes Handeln im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung. Anfragen von

Bezirksverordneten oder Bürgerinnen und Bürgern in der BVV können daher nicht von der Senatsverwaltung beantwortet werden. Ansonsten wäre der Grundsatz der transparenten und nachvollziehbaren Aufgabenerfüllung der beiden Berliner Verwaltungsebenen durchbrochen. Die demokratische Kontrolle der Ebenen erfordert eine klare Identifikation der Zuständigkeiten, denn die Adressaten solcher Anfragen sind grundsätzlich die Institutionen der bezirklichen Selbstverwaltung. Das folgt aus Art. 72 Absatz 1 VvB, nach dem die BVV die Kontrolle über die Verwaltung des Bezirks ausübt. Anfragen, die die Zuständigkeit der Senatsverwaltung betreffen, sind daher grundsätzlich über das Abgeordnetenhaus zu stellen.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass bei Fragestellungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung liegen, daher grundsätzlich keine Beantwortung von Anfragen einzelner Bezirksverordneter oder Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in der BVV durch mein Haus erfolgen kann. Vielfach lassen sich Anfragen mit Hilfe der Datenbank des Abgeordnetenhauses (<http://pardok.parlament-berlin.de>) beantworten. Darin sind u.a. alle schriftlichen Anfragen und Antworten leicht recherchierbar. Weitergehende Informationen finden sich auch auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz. Wir verbessern diese Seite kontinuierlich und bauen sie bürgerfreundlich aus.

Wenn es um die Berichterstattung über die Umsetzung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung geht, so ist diese im Bezirksverwaltungsgesetz als eine Aufgabe des Bezirksamtes und der Bezirksverwaltung festgelegt. Sollten für die bezirkliche Bearbeitung Zuarbeiten der SenUMVK erforderlich sein, möchte ich auf das bereits bewährte Verfahren hinweisen, die konkrete Fragestellung stets an den jeweils zuständigen Staatssekretär der SenUMVK zu richten und auf die Abfrage von Stellungnahmen auf Fachebene zu verzichten.

Da Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung keinen verbindlichen Charakter haben, ist zunächst das Bezirksamt angehalten zu prüfen, ob es dem Anliegen nachkommt. Insoweit steht dem Bezirksamt nicht nur die Befugnis zu, die seitens der BVV erfolgten Anregungen zu bewerten oder zu kommentieren, sondern es muss auch deutlich werden, ob es das Anliegen der BVV als ein eigenes unterstützt oder nicht. In letzterem Fall erübrigt sich eine Befassung der Senatsverwaltung bereits von Vornherein. Unterstützt das Bezirksamt das Anliegen, ist es erforderlich, alle im Bezirksamt vorliegenden Erkenntnisse und Bewertungen in Bezug auf die

entsprechende Angelegenheit, die für und gegen das Anliegen sprechen, dazustellen. Dies gilt umso mehr, wenn der Sachverhalt in untrennbarer Weise sowohl die Zuständigkeit des Bezirks wie auch der Hauptverwaltung betrifft.

Ich bitte um Verständnis, dass auch angesichts der Vielzahl von unbewertet bzw. unkommentiert weitergeleiteten Beschlüssen im Sinne einer Fokussierung der Ressourcen eine Prüfung nur erfolgen kann, wenn das Anliegen vom Bezirk ernsthaft verfolgt wird bzw. werden soll. Sofern dieses positive Votum vorliegt und auch die entsprechenden Darlegungen des Bezirks beigefügt sind, wird meine Verwaltung selbstverständlich ihren Beitrag leisten und das in Abrede stehende Vorhaben prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Kamrad